

## **Einzuhaltende Auflagen (Covid 19)**

Ferienhaus / Hüttenvermietung

In Baden-Württemberg dürfen **Hotels und andere Beherbergungsbetriebe** bereits wieder unter Auflagen zu touristischen Zwecken öffnen. Mit der kompletten Neufassung der Corona-Verordnung zum **1. Juli 2020** entfällt die [Corona-Verordnung Beherbergungsbetriebe](#), stattdessen gelten auch für Hotels und Beherbergungsbetriebe die Vorgaben der [allgemeinen Corona-Verordnung](#) (siehe § 14). Es gibt auch keinen Unterschied mehr zwischen Hotels und beispielsweise Ferienwohnungen und Campingplätzen, bei denen sich Übernachtungsgäste selbst versorgen und keine Gemeinschaftseinrichtungen nutzen.

**Ab dem 1. Juli 2020 gilt:**

Wir haben Ihnen zusammengestellt, welche **Auflagen** nun für **alle Beherbergungsbetriebe mit und ohne Gemeinschaftseinrichtungen** gelten. Dazu zählen insbesondere Hotels, Gasthöfe und Hotels garnis sowie Campingplätze und Wohnmobilstellplätze. Selbstverständlich können in den Betrieben weiterhin gemeinsame Sanitäreinrichtungen unter Einhaltung der Hygieneauflagen genutzt werden.

- **Maskenpflicht:** Nach der neuen Corona-Verordnung (§ 3) müssen nur noch die Mitarbeiter des Betriebs bei Kundenkontakt eine nicht-medizinische Alltagsmaske tragen, wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht. Für die Gäste besteht keine Maskenpflicht mehr.
- **Abstand:** Wo immer möglich, sollte weiterhin ein Abstand zu allen Anwesenden von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden (§ 2). Da ab dem 1. Juli 2020 nicht mehr zwischen privatem und öffentlichem Raum unterschieden wird, dürfen sich sowohl in den Gästezimmern als auch in den anderen Bereichen des Hotels, des Campingplatzes Gruppen von bis zu 20 Personen treffen (siehe § 9).
- **Infektionsketten nachvollziehen:** Der Betreiber muss, um Infektionsketten nachvollziehen zu können, weiterhin die Kontaktdaten der Gäste erheben (§ 6). Die Gäste dürfen die Einrichtung nur besuchen, wenn sie die Daten dem Betreiber vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Die Daten müssen nach vier Wochen gelöscht werden.
- **Öffnung betriebseigener Einrichtungen:** Gastronomie und weitere betriebseigene Einrichtungen können unter Auflagen öffnen. Für Gastronomie, Einkaufsläden sowie Massage- und Kosmetikanwendungen fallen ebenfalls die Einzelverordnungen weg und es gelten die Vorgaben der allgemeinen Corona-Verordnung. Bei Sportangeboten ist die neue [Corona-Verordnung Sport](#) zu beachten, bei Schwimmbädern die [Corona-Verordnung Bäder und Saunen](#).
- **Hygiene und Desinfektion:** Die Verordnung enthält zudem weitere Vorgaben zu Hygiene (§§ 4 und 5) sowie zum Schutz der Beschäftigten (§ 8).

[Zur neuen Corona-Verordnung \(1. Juli 2020\)](#)

(Quellen: Staatsministerium und Innenministerium Baden-Württemberg)